

Von: Appel, Sören <Soeren.Appel@lwl.org> im Auftrag von Kita-Helfer <kita-helfer@lwl.org>
Gesendet: Donnerstag, 1. Oktober 2026 11:55
An: Kita-Helfer
Cc: 'jugendaemter@list.lwl.org'
Betreff: [Jugendaemter] Rundmail: Förderung von Kita-Helfer:innen - Hinweise zur Förderphase 01.01.2027 bis 31.07.2027
Anlagen: ATT00001.txt

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit meinem Rundschreiben Nr. 14/2026 haben Sie Hinweise zu der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kita-Helfer:innen vom 15.04.2026 erhalten.

Auf folgende Regelungen in Bezug auf die **Förderphase vom 01.01.2027 bis 31.07.2027** möchte ich Sie erneut hinweisen:

1. Bewilligungs- und Durchführungszeitraum

Durch die Förderrichtlinie wurde das Verfahren für das Kindergartenjahr 2026/2027 gemäß Nr. 6.1 in **zwei Förderphasen (01.08.2026 bis 31.12.2026 und 01.01.2027 bis 31.07.2027)** unterteilt.

2. Antragsfrist

Für die Förderphase vom **01.01.2027 bis 31.07.2027** gilt der **31.12.2026** als **Antragsfrist**. Die Anträge können seit dem 01.10.2026 eingereicht werden. Bei der **Antragsfrist** vom **31.12.2026** handelt es sich um eine **Ausschlussfrist**.

Nach Ablauf der Ausschlussfristen ist gem. Nr. 7.1.1 eine weitere Berücksichtigung von Anträgen bei der Förderung ausgeschlossen.

Die Anträge der Träger sind zu bündeln und möglichst ein Gesamtantrag für Ihren Jugendamtsbezirk beim Landesjugendamt zu stellen. Eine ähnliche Empfehlung bietet sich auch für die Träger an.

3. Förderbetrag

Für den Zeitraum vom **1. Januar 2027 bis zum 31. Juli 2027** beträgt der maximale **Festbetrag** pro zuschussberechtigter Kindertageseinrichtung **9.450 Euro**.

Im Falle von kürzeren Anstellungszeiträumen reduziert sich der **Festbetrag** um **1.350 Euro pro Monat**.

Nach Nr. 1.2 der Richtlinie zu den Kita-Helfer:innen besteht kein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Abweichend von Nr. 1.1 VVG zu § 44 LHO kann eine Bewilligung auch unterhalb der Bagatellgrenze von 12.500 Euro erfolgen (Nr. 5.4.3.4).

Zuwendungen, die nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet werden, sind zwingend zurückzuzahlen (Nr. 6.2.4). Es gelten die Regelungen nach Nr. 9 der ANBest-G.

4. Antragsverfahren

Das **Förderverfahren** zwischen Ihnen als örtliches Jugendamt und dem Landesjugendamt läuft weiterhin über das **Online-Tool förderung.NRW**. Nähere Informationen dazu finden Sie in der Handreichung zur Online-Antragstellung über förderung.NRW.

Hier der Link zur Antragstellung für die Förderphase 01.01.2027 bis 31.07.2027: <https://www.xn--förderung-n4a.nrw/onlineantrag/programm/231/programmJahr/2027>

Die Antragstellung zwischen den Trägern und Ihnen erfolgt weiterhin über die bekannten Antragsvordrucke. Eine Registrierung der Träger für das Online-Tool förderung.NRW ist explizit nicht vorgesehen, da die Träger gegenüber dem Landesjugendamt nicht antragsberechtigt sind.

5. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist unter Verwendung des webbasierten Online-Tools förderung.NRW und der Anlage 4 vorzulegen. Vorlagetermin für den Bewilligungs- und Durchführungszeitraum

- a) vom 1. August 2026 bis zum 31. Dezember 2026 ist der **31. März 2027** und
- b) vom 1. Januar 2027 bis zum 31. Juli 2027 der **31. Oktober 2027**.

Alle oben genannten Unterlagen finden Sie unter: <https://www.lwl-landesjugendamt.de/de/finanzielle-foerderung/kindertagesbetreuung/>.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Sören Appel (0251 591-3306), Hendrik Veith (0251 591-8563) oder kita-helfer@lwl.org.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Sören Appel

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)
LWL-Landesjugendamt Westfalen
Finanzielle Förderung von Kindertagesbetreuung
48133 Münster
Tel.: 0251 591-3306
soeren.appel@lwl.org

Der LWL im Überblick:

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) arbeitet als Kommunalverband mit mehr als 22.000 Beschäftigten für die 8,3 Millionen Menschen in der Region. Der LWL betreibt 35 Förderschulen, 20 Krankenhäuser, 20 Museen, zwei Besucherzentren und ist einer der größten deutschen Hilfezahler für Menschen mit Behinderung. Er erfüllt damit Aufgaben im sozialen Bereich, in der Behinderten- und Jugendhilfe, in der Psychiatrie und in der Kultur, die sinnvollerweise westfalenweit wahrgenommen werden. Ebenso engagiert er sich für eine inklusive Gesellschaft in allen Lebensbereichen. Die neun kreisfreien Städte und 18 Kreise in Westfalen-Lippe sind die Mitglieder des LWL. Sie tragen und finanzieren den Landschaftsverband, dessen Aufgaben ein Parlament mit 114 Mitgliedern aus den westfälischen Kommunen gestaltet.